

Bundessozialgericht
- 4 RJ 249/72 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
3. Sept. 1974

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

Regierungs-
hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat ohne mündliche Verhandlung am 20. August 1974 durch seine Richter P e n q u i t t - Vorsitzender -, Dr. E c k e r , M ü l l e r und die ehrenamtlichen Richter Dr. R e u ß und B e n e d y c z u k für Recht erkannt:

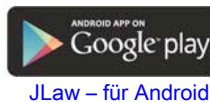
Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 12. Mai 1972 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Die Beklagte lehnte den Antrag der Kläger auf Bewilligung von Waisenrenten aus der Versicherung ihrer verstorbenen Mutter ab. Die erforderliche Wartezeit von 60 Kalendermonaten war nach Ansicht der Beklagten nicht erfüllt. Es seien Beiträge lediglich für 59 Kalendermonate nachgewiesen. Die Beklagte ließ sich weiter davon leiten, daß die Versicherte ihr Arbeitsverhältnis wegen Schwangerschaft für rund vier Monate unterbrochen, vor der Entbindung zuletzt am 31. Juli 1964 gegen Entgelt gearbeitet und für die Zeit vom 1. August 1964 an Wochengeld wegen Schwangerschaft erhalten hatte. Der Monat August 1964 könne nicht als 60. Monat zur Erfüllung der Wartezeit dienen.

Mit der Klage verfechten die Kläger die Auffassung, daß das Beschäftigungsverhältnis ihrer Mutter zumindest noch am 1. August 1964 angedauert habe. Dieser Tag war ein Samstag. Die Fünftagewoche war damals noch nicht generell, wohl aber in dem Betrieb, dem die Versicherte angehörte, eingeführt. Anstelle der am Samstag zurückzulegenden Arbeitszeit wurde jeweils an den vorausgehenden Wochentagen länger gearbeitet.

Sozialgericht (SG) und Landessozialgericht (LSG) haben die Klage abgewiesen; das Berufungsgericht aus der Überlegung heraus, daß es für die Frage nach der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und damit für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung auf die tatsächlichen Verhältnisse, also auf das Arbeitsende am 31. Juli 1964 ankomme. Daß das arbeitsrechtliche Verhältnis nach betrieblicher Vereinbarung noch bis zum Samstag, dem 1. August, fortbestanden habe, sei im gegenwärtigen Zusammenhang belanglos.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Kläger haben Revision eingelegt. Sie beantragen, die vorinstanzlichen Urteile sowie den dem Verfahren zugrunde liegenden Bescheid aufzuheben und die Beklagte zur Gewährung der Waisenrenten zu verurteilen. Sie meinen, die Überlegungen des Berufungsgerichts würden der Tatsache nicht gerecht, daß der Samstag seinerzeit allgemein und tarifrechtlich Werktag gewesen sei, auf den hin im Beschäftigungsbetrieb lediglich "vorgearbeitet" worden sei. Die Beschäftigung habe sich deshalb auch auf den 1. August 1964 erstreckt.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

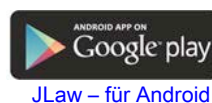
Die Revision hat keinen Erfolg. Die Versicherte erfüllte nicht die Voraussetzungen der Wartezeit (§ 1263 Abs. 2, § 1246 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Den Vorinstanzen kann allerdings nicht darin beigepflichtet werden, daß das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis der Versicherten mit Freitag, dem 31. Juli 1964 beendet worden sei. Das Beschäftigungsverhältnis wurde nicht dadurch unterbrochen oder beendet, daß für eine verhältnismäßig kurze Zeit, in der die arbeitsrechtlichen Beziehungen der Versicherten zu ihrem Arbeitgeber fort-dauerten, kein Lohn gezahlt wurde. Die Beteiligten hatten den Willen, die Beschäftigung in absehbarer Zeit, nämlich einige Wochen nach der Niederkunft der Versicherten fort-zusetzen. Die Versicherte blieb "grundsätzlich" dienst-bereit, und der Arbeitgeber "grundsätzlich" direktions-befugt (vgl. BSG 16, 210, 212; 20, 154, 156). Hinzu kommt, daß für Zeiten des Beschäftigungsverbots nach dem Mutter-schutzgesetz das Beschäftigungsverhältnis ohnehin nicht als unterbrochen anzusehen ist (BSG 12, 190, 193). Somit war die Versicherte an dem arbeitsfreien 1. August 1964 "beschäftigt".

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Für die Erfüllung der Wartezeit genügt aber nicht die Fortdauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung. Dafür sind vielmehr Beiträge erforderlich. Im Streit-falle würde es für die Vollendung der gesetzlichen Mindestversicherungszeit ausreichen, wenn von dem 60. Kalendermonat nur ein Tag – der 1. August 1964 – mit einem Beitrag belegt wäre (§ 1250 Abs. 3 RVO). Daran fehlt es jedoch.

An diesem Tag ist nicht gearbeitet worden. In bezug auf ihn ist unmittelbar auch kein Arbeitsentgelt gezahlt und damit auch kein Beitrag entrichtet worden. Beitrag, Beitragssatz und Beitragsberechnung sind von dem Bruttoarbeitsentgelt (§ 160 RVO) abhängig (§ 1385 Abs. 1 und 3 Buchst. a RVO). Die Zeit, für die Arbeitsentgelt gezahlt wird, entspricht der Zeit, für die Beiträge abzuführen sind. Für die Zahlung der Beiträge gelten gemäß § 1400 Abs. 1 RVO, mit Ausnahme des hier nicht interessierenden § 397 RVO, die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechend. Die Beitragsordnung im Recht der Rentenversicherung ist also mit der Beitragsregelung im Recht der Krankenversicherung weitgehend koordiniert. Für die zeitliche Zuordnung eines Beitrags gilt dort im allgemeinen der Grundsatz, daß er für diejenige Zeit zu berechnen ist, in welcher der Arbeitsentgelt erzielt, m. a. W.: in der gearbeitet worden ist (so für nachträgliche Lohnerhöhungen BSG 22, 162, 165 ff.; für ein Auseinanderfallen von maßgeblicher Lohnperiode und Zeitpunkt der Lohnauszahlung und der Beitragsentrichtung: BSG SozR Nr. 6 zu § 385 RVO). Übereinstimmend hiermit wird der durch Vor- oder Nacharbeit verdiente Entgelt nicht so behandelt, als sei er in dem arbeitsfreien Abschnitt gewonnen worden, für den vor- oder nachgearbeitet wurde. Vielmehr wird

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

der Entgelt als ein solcher der Vor- oder Nacharbeitstage angesehen (so Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung am 10. März 1969 in: Ersatzkasse 1969, 154, im Hinblick auf den Einkommensausgleich gemäß § 17 Abs. 7 des Bundesversorgungsgesetzes, der für Werk- oder Arbeitstage zu berechnen ist; ferner BB 1968, 954 unter Bezugnahme auf BSG SozR Nrn. 20, 21, 22 zu § 182 RVO: dort ausgesprochen für den Begriff Arbeitstage im Sinne des § 182 Abs. 5 letzter Satz RVO; ferner BSG SozR Nrn. 41 und 53 zu § 182 RVO). Was - in verschiedenen Zusammenhängen, allgemein - für die Bestimmung des Begriffs Arbeitstag und für die Berechnung von Beiträgen ausgesprochen worden ist, und zwar auf eine bestimmte Zeiteinheit bezogen, gilt auch für die Bemessung und Begrenzung der Versicherungszeit nach dem Recht der Rentenversicherung. Das liegt im Interesse einer einheitlichen und klaren Rechtsanwendung, wie sie dem traditionellen Rechtsdenken auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts entspricht, das sich in der Regel und nach Möglichkeit an Fakten und weniger an Abreden oder Vorstellungen der unmittelbar Beteiligten hält. Sonach ist nicht zu unterstellen, daß die vorverlegte Arbeitszeit als an dem arbeitsfreien Samstag zurückgelegt gilt. Zu vergüten war die tatsächlich geleistete Arbeitszeit. Infolgedessen kann auch der an diese Vergütung gekoppelte Beitrag (§ 1385 Abs. 3 Buchst. a, §§ 1396 ff. RVO) nicht als für den arbeitsfreien Werktag geleistet gelten.

Die vorinstanzlichen Urteile erweisen sich sonach im Ergebnis als zutreffend.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Penquitt Richter a. BSG Müller Dr. Ecker
 hat Urlaub und ist
 deshalb verhindert,
 das Urteil mit zu
 unterschreiben.

Penquitt



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)